

# RS Vwgh 2002/11/26 99/15/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §27 Abs1 Z2;

EStG 1988 §93 Abs2 Z2;

### Beachte

Besprechung in:SWK Nr. 8/2006, S 316 - S 323;

### Rechtssatz

Der Gesetzgeber sieht im Rahmen der Einkünfte als stiller Gesellschafter (§ 27 Abs. 1 Z 2 und § 93 Abs. 2 Z 2 EStG) ausdrücklich den Fall des Verlustes der Einlage vor. Er trifft in § 27 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 eine Regelung für Gewinnanteile, "soweit sie nicht zur Auffüllung einer durch Verluste herabgeminderten Einlage zu verwenden sind". Daraus ergibt sich, dass die Vereinbarung einer Verlustbeteiligung Kapitalerträgen nicht entgegensteht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999150159.X03

### Im RIS seit

24.03.2003

### Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)